

*Buchbesprechung***Elke Biester, Barbara Holland-Cunz, Birgit Sauer (Hg.): Demokratie oder Androkratie? Theorie und Praxis demokratischer Herrschaft in der feministischen Diskussion.**

Campus Verlag Frankfurt/New York 1994, 249 S.

männliche Maßstab durch einen menschlichen des konkreten und fürsorglichen Handelns ersetzen, der die Fehler allzu egalitärer wie allzu differenz-orientierter Ansätze vermeiden könnte (213 f.).

Der Rössler'sche Band zeigt, daß die moralphilosophische Debatte geeignet ist, juristische Argumentationen zu überprüfen und zu verbessern. Die Entscheidung des EuGH im Fall Kalanke hält dieser Überprüfung nicht stand. Die dogmatische Kritik haben andere formuliert; hier ging es um die rechtstheoretische Ebene. Immer noch hat das BVerfG und haben die Untergerichte im Hinblick auf recht unterschiedliches Gleichstellungsrecht in Deutschland die Chance, den angerichteten Schaden zu begrenzen. Sie könnten die mittlerweile in großer Zahl vorliegenden, angemesseneren Interpretationen von Gleichheitsrecht²⁰ aufgreifen, im Falle des BVerfG der eigenen Rechtsprechung folgen²¹ (und sich im Fall des EuGH auf einst gleichheitsfreundliche Rechtsprechung besinnen²²) und die dogmatische Feinarbeit leisten, um zuzulassen, daß sich Gleichberechtigung „auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit“ erstreckt.²³

Susanne Baer

Die britische Politikwissenschaftlerin Carole Pateman, die sich mit ihrer Kritik der geltenden staats- und demokratietheoretischen Vertragstheorien in „The Sexual Contract“ 1988 einen Namen machte, sieht im Feminismus *die* Herausforderung der Demokratie (9) und des politisch bewußten Theoretisierens heute (so auf der Konferenz der Internationalen Politologischen Vereinigung IPSA 1993 in Berlin). Der dritte Band in der Campus-Reihe „Politik der Geschlechterverhältnisse“ präsentiert eine Sammlung von politikwissenschaftlichen Aufsätzen, die diese Herausforderung im deutschen Kontext konkretisieren. Sie gehen ausweislich der Einleitung der Frage nach, welches Verhältnis überhaupt zwischen Feminismus und Demokratie besteht. Ähnlich wie im juristischen Bereich ist es auch in der Politologie keineswegs so, daß sich feministische Kritik der Frage nach Demokratie oder Staat schon immer und umfangreich angenommen hätte (11). Vielmehr bleibt die Feststellung Catharine A. MacKinnons von 1982,¹ der Feminismus verfüge über keine Theorie des Staates, unverändert aktuell. Zwar sind Ansätze feministischer Staatstheorie vorhanden,² doch fehlen noch viele – und nicht zuletzt auch staatsrechtliche – Teile eines sehr komplexen Bildes.

Politikwissenschaftlich läßt sich das Verhältnis zwischen Demokratie oder Androkratie auf vielfältige Art und Weise angehen. Im vorliegenden Sammelband wird zum einen gefragt, welches Verhältnis Frauen zu demokratischen Institutionen repräsentativer Mitwirkung haben und wie sich dies praktisch auswirkt. Zum anderen (und größeren) Teil gehen die Autorinnen der Frage nach, wie es um die theoretischen

20 Sacksofsky a.a.O., Raasch, Sibylle (1991): Frauenquote und Männerrechte. Baden-Baden; Bumke, Ulrike (1993): Art. 3 GG in der aktuellen Verfassungsreformdiskussion: Zur ergänzenden Änderung des Art.3 Abs. 2 GG. In: 32 Der Staat S. 117-139; MacKinnon a.a.O., Baer a.a.O.

21 BVerfGE 74, 163, 180; 85, 191, 207; E 89, 276 = STREIT 1994, S. 125 m. Anm. Heike Dieball und zuletzt in DVBl. 1995, S. 613, 614. Das OVG Münster müßte seine Rechtsprechung dagegen heftig überdenken.

22 Vgl. z.B. Marshall II m. Anm. Heike Dieball in STREIT 1994, S. 121 ff.

23 BVerfGE 85, 191 (Ls. 2).

1 Deutsch 1989 in Elisabeth List/Herlinde Studer (Hg.): Denkverhältnisse.

2 So auf deutsch in den Sammelbänden Barbara Schaeffer-Hegel/Heidi Kopp-Degethoff (Hg. 1991): Vater Staat und seine Frauen. Berlin; Elke Biester u.a. (Hg. 1992): Staat aus feministischer Sicht. Berlin; Hernes, Helga-Maria (1989): Wohlfahrtsstaat und Frauenmacht. Essays über die Feminisierung des Staates. Baden-Baden; auf englisch z.B. Catharine A. MacKinnon (1989): Towards a Feminist Theory of the State, Cambridge. Verwiesen sei auch auf die umfangreiche Diskussion zum Wohlfahrtsstaat, vgl. Gisela Bock/Thame, Pat (ed., 1991): Maternity and Gender Politics. New York; Mary Langan/Ostner, Ilona (1991): Geschlechterpolitik im Wohlfahrtsstaat: Aspekte im internationalen Vergleich. In: KJ S. 302-317.

schen Fundamente unserer Demokratie bestellt ist. Letztgenannte konzentrieren sich auf die Konzepte Natur, Ehe, Familie und Vertrag bei Hobbes, Locke und Kant, auf das geltende Rationalitätskonzept und auf die Spannung zwischen Öffentlichkeit und Privatsphäre, also einen „Klassiker“ der feministischen Theoriebildung. Nicht nur zu diesem Klassiker, sondern auch zu differenztheoretischen Betonungen von „Weiblichkeit“ oder „Mütterlichkeit“ präsentiert der Band interessante Anregungen.

Die Realität politischen Handelns von Frauen wird durch ihr Selbstverständnis ebenso wie durch die strukturellen Bedingungen ihres Tuns geprägt. Einheitliche Wahrnehmungen sind keinesfalls zu erwarten, doch ergeben sich aus jedem Erfahrungsbericht schon Hinweise auf einen sinnvollen feministischen Umgang mit Parteien und Parlamenten, den grundgesetzlich zentralen Instanzen der Demokratie. Solche Hinweise offeriert beispielsweise Virginia Penroses Untersuchung zum Demokratieverständnis von Politikerinnen der DDR und der Bundesrepublik. Unterschiede werden deutlich. So verliefen DDR-Karrieren in der Politik von unten nach oben und waren nicht auf konkurrierende Ego-Durchsetzung angewiesen; in der Bundesrepublik werden Repräsentanten von oben und im Konkurrenzkampf durchgesetzt (26). Ebenso dominierte in der DDR nicht zuletzt an Runden Tischen das verhandelnde Konsensprinzip, während in der Bundesrepublik mehrheitlich entschieden wird (25 f.). DDR-Politikerinnen – anders die Männer – artikulieren in der Folge ein durchweg negatives Verhältnis zu „Macht“ (27 f.), die von West-Frauen – anders die Männer – positiver oder zumindest ambivalent gesehen wird, da es schließlich um Durchsetzung von Interessen gehe (29 f.).

Der Unterschied zwischen Ost und West wird in Christina Schenks Beitrag, die im Vorstand des ostdeutschen Unabhängigen Frauenverbandes (UFV) und dieses Zeichens im Bundestag³ war, noch deutlicher formuliert. Im Osten liege eine Priorität auf Parlament und Institutionen, während sich die westdeutsche Frauenbewegung unklar verhalte (40). Die Priorität gehe zwar in der Ost-Bürgerrechtsbewegung mit einer gewissen Abwehr feministischer Positionen einher (47), doch habe Schenk selbst erlebt, daß Bundestags-Mandate feministisch genutzt werden könnten (42). Jedenfalls hat sie ihre kontroverse Radikalität nicht eingebüßt, wenn sie von der Bundes-

republik als „Gummizelle“ spricht (48) oder vehement ihre Version von Feminismus verteidigt, die „Männer-Gewalt gegen Frauen und Kinder, insbesondere Mädchen, sexuelle Selbstbestimmung und das Recht auf Schwangerschaftsabbruch“ als „Sekundärphänomene“ (51) der Diskriminierung beschreibt.

Die Frage nach dem Verhältnis von Frauen zur Macht und weniger die nach inhaltlichen Positionen ist in Hiltrud Naßmachers Beitrag zentral. Sie befaßt sich dabei mit den individuellen Komponenten einer politischen Karriere. Die Feststellung von Penrose, der Westen sei auf Macht bedacht, wird hier veranschaulicht: „Konkurrenzverhalten ist aus der Politik nicht wegzudenken“ (54) und „einige Verhaltensweisen von Frauen, die sie im familiären Zusammenhang eingeübt haben, führen in der Politik unweigerlich in die Sackgasse“ (55). Differenztheoretische Positionen, die sich auf positiv bewertete Weiblichkeit beziehen und diese in die öffentliche „männliche“ Sphäre einschreiben wollen, stoßen so an ihre strukturelle Grenze. Persönliche Grenzen setzt die „unsichtbare Hand in der Sozialisation“ (56), aufgrund derer sich Männer meist schlicht mehr zutrauen, die mangelnde Kontinuität parteipolitischen Engagements sowie die regelmäßig fehlende Berufserfahrung der Frauen in einschlägigen, beispielsweise juristischen (!) Tätigkeitsfeldern (56 f.). Mehr gemeinsame Strategien und die Quote, so Naßmachers Schluß, sind unerlässlich, um hier einiges zu ändern (62 ff.).

In der Wissenschaft hat – deutlicher als in der Politik – Frauenförderung bislang kaum gegriffen. Die von Naßmacher geforderten gemeinsamen Strategien von Frauen, also die Netzwerkbildung zur gegenseitigen Förderung, stoßen allerdings auch auf erhebliche Schwierigkeiten. Heide Kahlert analysiert den Wissenschaftsbetrieb entsprechend als öffentlichen Raum, aus dem Konflikte ins Private abgedrängt werden und für den das italienisch-französische Konzept des „affidamento“ Aussichtsreiches zu bieten hätte. „Affidamento“ bezeichnet die wechselseitige Anerkennung von Frauen in ihrer Autorität, wie es in dem viel diskutierten Buch italienischer Autorinnen „Wie weibliche Freiheit entsteht“ beschrieben wurde,⁴ die sich theoretisch vorrangig auf die französische Philosophin Luce Irigaray beziehen.⁵

3 Sie war bis 1994 Teil der Gruppe Bündnis 90/GRÜNE und ist seitdem fraktionslos. Ihr Beitrag findet sich auch in Brigit Bütow/Heidi Stecker (Hg. 1994): *EigenArtige Ostfrauen. Frauenemanzipation in der DDR und in den neuen Bundesländern*. Bielefeld.

4 *Libreria delle donne di Milano* (1988): *Wie weibliche Freiheit entsteht. Eine neue politische Praxis*. Berlin; Adriana Cavarero (1990): *Die Perspektive der Geschlechterdifferenz*. In: Ute Gerhard u.a. (Hg.): *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*. Frankfurt a.M. S. 95-111.

5 S. ihren Beitrag in Gerhard u.a. (Hg.) (1990), Fn. 4, sowie (1991): *Ethik der sexuellen Differenz*. Frankfurt a.M.

Irigaray wiederum befaßt sich mit der dominanten männlichen Genealogie, die über die Entdeckung weiblicher Subjektivität durch eine weibliche Genealogie zu ersetzen sei (74 f.). Konkreter: Wissenschaft als Männerbund (77) bereite Frauen mit traditionell familiär geprägter Orientierung Schwierigkeiten (78); kulturell gälte es daher, Muster einer kollektiven weiblichen Öffentlichkeit zu entwickeln, die es so bislang nicht gebe (82). Diese Muster sollten nach Kahlert auf einem „dynamischen Separatismus“ basieren (87), also eben der gegenseitigen Autorisierung unter Frauen, die nicht am Alter hänge (92 f.). Was das im deutschen wissenschaftlichen Kontext bedeuten kann, wird von Kahlert auf eine Art und Weise beispielhaft beschrieben, die für dort Tätige höchst interessant sein dürfte.

Analysen zu den „Partizipationspraxen von Frauen“, wie der erste Teil des Sammelbandes betitelt ist, lassen sich nur aufgrund geeigneter Daten erstellen. Deren Erhebung und ihre Prämissen beschäftigen Birgit Sauer. Die herkömmliche Partizipationsforschung reproduziere den Mythos der unpolitischen Frau, weil sie einen verkürzten Politikbegriff zugrundelege, der ganz traditionell Öffentliches vom Privaten trennt (102 f.). Frauen seien, so Sauer, nicht politikverdrossen, sondern partei- und staatsverdrossener als Männer (108). Um das herauszufinden, müsse auf aktiv-handlungsorientierte Politikformen und nicht nur auf Institutionen geachtet werden (124 f.). Keine feministische Alternative sei es, Politik auf Mütterlichkeit beziehen zu wollen, da dies Diskriminierung „reifize“ und auch die Situation von Politikerinnen unzulässig vereinfache (115 ff.). Angemessene Forschung müsse sich vielmehr auch den strukturellen Barrieren zuwenden, auf die Frauen in der Politik stoßen. Sauer verweist hier auf Themen, die auch juristischer Diskussion bedürfen: das Wahlsystem, das Parteienprivileg und das männliche Politikermodell, die sie als frauenfeindlich registriert (119 ff.), sind rechtlich strukturierte Institutionen, die entsprechend „neutral“ verhüllen, was sich hier als diskriminierend entpuppt.

Demokratie stellt sich, so also die soziologisch orientierten Analysen, als Androkratie dar. Nun fragt sich, ob dieses Bild schon in den Theorien der Demokratie angelegt ist. Der zweite Teil des Bandes präsentiert daher kritische Interpretationen grundlegender Theoretiker der Demokratie – Hobbes, Locke, Kant – und grundlegender Konzepte demokratischer Gemeinwesen – politische Rationalität und Öffentlichkeit. Deutlich wird, daß auch feministische Interpretationen keineswegs zu identischen Ergebnissen kommen: Brigitte Hansen verwirft in ihrem Beitrag zu Hobbes und Locke die Annahme der Amerikanerinnen Benhabib und Nicholson, es handele sich um patriarchale Theorien, als „Fehlurteil

und nicht haltbar“ (138). Auch Kathrin Braun und Anne Diekmann stellen die feministische Rezeption kurz systematisierend dar (158 f.), um dann aber selbst einen anderen, immanenten Ansatz zu wählen (157, 160).

Nicht zuletzt aus juristischer Sicht interessanter sind die Ausführungen zum Institut der Ehe, wie es von diesen Theoretikern angelegt wurde. Im *Leviathan* finde sich eine Konzeption der Gleichberechtigung durch den Ehevertrag und eines primär bei der Mutter liegenden Sorgerechts (137), auch wenn die Familie dann androzentrisch konzipiert werde (139). Vielleicht ließe sich die aktuelle rechtspolitische Debatte um ein gemeinsames Sorgerecht durch dieses Hobbes-Zitat bereichern: „Im Staat wird dieser Streit (zwischen Mann und Frau ums Sorgerecht, S.B.) durch das bürgerliche Gesetz entschieden, und meistens, aber nicht immer, fällt die Entscheidung zugunsten des Vaters aus, da die Staaten meistens von Familienvätern, nicht von Familienmüttern errichtet wurden.“ (*Leviathan* 20. Kap.: 140) Ebenso ließe sich die ja wieder einmal vererbte Diskussion um die explizite Strafbarkeit der Vergewaltigung durch den Ehemann durch Bezugnahme auf Locke anreichern, der das Miteinander von Unterwerfung und Freiwilligkeit vielleicht etwas eloquenter schilderte als so mancher Abgeordnete der 90er Jahre: Die Herrschaft in der Ehe „fällt naturgemäß dem Manne als dem fähigeren und stärkeren Teil zu“. (147)

Feministische Kritik an Theorien der Demokratie muß sich allerdings nicht auf die Institutionen der Privatheit Ehe und Familie beschränken. Braun/Diekmann verweisen darauf, daß bei Kant das Eigentum eine zentrale Rolle spiele (172 f.), was sich ebenfalls aus feministischer Sicht hinterfragen lasse, wenn es im Zusammenhang mit den familiären „Verfügungsrechten“ gesehen werde (176 ff.). Christine Kulke setzt sich dagegen nicht mit konkreten (Rechts-) Instituten, sondern mit einem Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsmodus der Demokratie auseinander: Politische Rationalität, so ihre These, verschleierte Differenz (190) nicht zuletzt durch eine Gleichheitsrhetorik. Kulkes Kritik, die sich aus der Frankfurter Schule speist (189), trifft dabei auch Ansätze kommunikativer Rationalität, die Trennungen zwischen Subjekt und Objekt, Gefühl und Verstand, Geist und Körper nicht ausreichend thematisieren (196 ff.).

Kommunikative Rationalität kennzeichnet Öffentlichkeit. Diese steht im Zentrum der Beiträge von Sabine Lang und Barbara Holland-Cunz. Beide setzen sich kritisch mit Konzeptionen der Öffentlichkeit auseinander, wie sie Hannah Arendt, Richard Sennett und Jürgen Habermas vertreten. Nach Lang fehlt in der Regel die Kategorie Geschlecht, auch

wenn Habermas Hoffnung aufkeimen lasse;⁶ nach Holland-Cunz rettet auch Habermas das Öffentliche als separaten Raum und entzieht das Private damit der Demokratisierung (228). Lang setzt dagegen auf neu fokussierte Kritik: „Eine feministische Kritik muß sich damit beschäftigen, inwieweit staatliche Institutionen, herrschaftliche Verbände und Parteien diesen Trägern der Zivilgesellschaft, also nach Habermas auch Frauen, Chancen einräumen, nicht nur formal diskursiv um Wahrheit zu konkurrieren, sondern diese Wahrheit auch in politische Praxis und gesellschaftlichen Wandel umzusetzen.“ (213) Lang verbindet konkrete Fragen politischer Praxis wie beispielsweise die Repräsentanz in Medien mit theoretischen Analysen, um nicht nur interessante Fragen aufzuwerfen (203), sondern auch die feministische Alternative Universalismus oder Differenz zu verwerfen (220). In Zukunft gehe es verstärkt darum zu diskutieren, „warum und auf welche Weise“ Frauen öffentlich partizipieren könnten (221).

Feministische Autorinnen haben der Öffentlichkeit bislang oft mütterliche oder weibliche Tugenden entgegengesetzt (236 f.). Die Realität, wie sie Penrose, Naßmacher und Schenk schildern, setzt dem ebenso Grenzen wie die Theorie, wie sie Lang und Holland-Cunz exzellent entfalten. Es gilt daher, von lieb gewordenen Erkenntnissen Abschied zu nehmen. Holland-Cunz revidiert die eigene Position ganz explizit (238): Weibliche Tugenden, so lehrten auch einige bittere Erfahrungen in der Frauenbewegung, erzeugen im öffentlichen Bereich nicht Bindung, sondern Herrschaft: „Repressivität durch Personalisierung, entkontextualisierte Schein-Familiarität, vergemeinschaftende Diskussionsmodi an Stelle sachlicher Verhandlung“ (242). Daher gelte es, Öffentliches und Privates sehr wohl zu trennen, aber beide auch neu zu konzipieren. Insbesondere bedürfe es der Regelungen, es sei mehr auf Rechte und Verfahren zu achten (242). Christina Schenk hatte bereits angemerkt, gerade die West-Frauen sollten sich mehr mit Organisationsstrukturen auseinandersetzen (50). Die Herausgeberinnen schließlich meinen in der Einleitung, es gelte nun Rechte zu fordern, ohne auf Radikalität zu verzichten (17). Für Juristinnen, die sich mit der Rechtskepsis von Teilen der deutschen Frauenbewegung auseinandersetzen mußten, ist das Musik in den Ohren. Dabei sollte nicht überhört werden, daß hier ein modifizierendes „Ja“ zu rechtlicher Regelung gesprochen wird. Wenn es sich auch von politologischer Seite um eine gewisse Respektlosigkeit vor dem Recht, die instrumentalisierenden Umgang mit ihm

ermöglicht, ergänzen ließe, wäre ein großer Schritt gemacht. Der Band zur Demokratie als Androkratie legt dafür Grundsteine.

Susanne Baer

bonnbonn

Gesetze und Hinweise

— BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN brachte einen Entwurf (13/2728) zur *Änderung des § 1353 BGB* ein. Gegenstand der Vorlage ist unter anderem die Möglichkeit, daß *gleichgeschlechtliche Personen eine Ehe eingehen können*. Nach Ansicht der Fraktion ist eine Änderung dahingehend erforderlich, da der jetzige Zustand eine „Diskriminierung von Minderheiten aufgrund ihrer sexuellen Identität“ darstelle. Mit der BGB-Änderung soll eine entsprechende Änderung des Transsexuellengesetzes verbunden werden.

— Die Regierung hat einen Gesetzentwurf zur *Änderung des Mutterschutzrechts* (13/2763) eingebracht. Ziel des Entwurfs ist es, die europäische Mutterschutzlinie umzusetzen und die in Familienhaushalten Beschäftigten weitgehend mutterschutzrechtlich mit den übrigen Arbeitnehmerinnen gleichzustellen.

Anträge

— Mit einem Antrag (13/3026) will das BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN eine grundlegende *Reform des Sexualstrafrechts* sowie einen wirksamen Opferschutz erreichen. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, bei der Strafverfolgung die eheliche Vergewaltigung der nichtehelichen gleichzustellen, jedoch keine Widerspruchs- oder Versöhnungsklausel bei der ehelichen Vergewaltigung vorzusehen. Statt dessen wird vorgeschlagen zu prüfen, ob durch eine Vollstreckungsklausel nach Verurteilung des Täters die Strafverfolgung vorläufig zurückgestellt werden soll, wenn künftig das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Verletzten und anderer Personen gewahrt bleibt.

— Die SPD-Fraktion fordert in einem Antrag (13/3151), die *Frauenrechte* weltweit zu stärken und in diesem Zusammenhang auch den *Auswärtigen Dienst* zu reformieren. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Anteil der Botschafterinnen und den Frauenanteil im höheren Dienst „deutlich zu steigern“.

— Ein anderer Antrag der SPD-Fraktion zur *Frauenförderung* in der Europäischen Union (13/2756) und ein gemeinsamer Änderungsantrag von SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (13/3250) hat keine Mehrheit im Bundestag gefunden. Die Initiative der Opposition wurde abgelehnt und damit der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union (13/3248) gefolgt.

6 In seiner Einführung zur Neuauflage 1990 von Strukturwandel der Öffentlichkeit. Frankfurt a.M.